



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0002-09-11

=RSS-E 6/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Reinhard Schrefler, KR Siegfried Fleischacker, Dr. Helmut Tenschert und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. April 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, auf den Regress bei [REDACTED] zu verzichten, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat für ihren PKW Audi A3, Kennzeichen [REDACTED] bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Kfz-Haftpflichtversicherung zu den AKHB 2007/1 abgeschlossen (Polizzenummer [REDACTED]).

Aus den Angaben der Antragstellerin und der Polizeiprotokolle kann folgender Sachverhalt entnommen werden:

Am 13.12.2008 fuhr der Sohn der Antragstellerin gegen 14:50 Uhr auf der Bundesstrasse [REDACTED] aus Richtung [REDACTED] in Richtung [REDACTED]. Bei Kilometer 63,4 kam er in einer Rechtskurve aufgrund überhöhter Geschwindigkeit ins Rutschen und prallte mit der rechten Seite des PKW in den am rechten Fahrbahnrand abgestellten Anhänger des [REDACTED].

Am Anhänger wurde das Heck linksseitig eingedrückt, das linke Rücklicht zertrümmert und die Anhängerkupplung verbogen. Der Anhänger war am PKW des [REDACTED] angekuppelt, an diesem PKW wurde die Anhängerkupplung abgerissen und die hintere Stoßstange zertrümmert.

Nach dem Unfall verständigte der Lenker des Unfallwagens nicht die Polizei, sondern drehte um und fuhr zurück zur [REDACTED]. Von dort rief er seine Mutter an. Gegen 15:00 Uhr verständigte ein anonymer Anrufer die örtliche Polizei, dass der Anhänger an der Unfallstelle quer über die Fahrbahn stehe. Nach der Unfallaufnahme wurde das Fahrzeug der Antragstellerin gegen 15:50 Uhr aufgefunden, der Sohn der Antragstellerin meldete sich gegen 16:30 Uhr, nachdem er von seiner Mutter erfahren hatte, dass er bereits polizeilich gesucht werde, telefonisch bei der Polizeidienststelle [REDACTED].

Die antragsgegnerische Versicherung bezahlte die Schäden an dem beschädigten PKW und dem Anhänger, forderte jedoch mit Schreiben vom 23. bzw. 27. Jänner 2009 die Aufwendungen in Höhe von € 2.865,58 vom Sohn der Antragsgegnerin mit der Begründung zurück, er habe gegen die Aufklärungspflicht verstoßen.

Gegen diesen Regress wendet sich der Antrag der Antragstellerin.

Die antragsgegnerische Versicherung, von der Schlichtungsstelle zu einer Stellungnahme aufgefordert, erklärte, nicht am Schlichtungsverfahren teilnehmen zu wollen.

Zufolge Punkt 3.3.4 der Satzung ist eine Fortsetzung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da ohne Beteiligung der antragsgegnerischen

Versicherung kein unstrittiger Sachverhalt erhoben werden kann, daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 16. April 2009